

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 11. Dezember 1985

### 4678. Nutzungsplanung Wasterkingen

Mit Beschluss vom 11. Juni 1985 setzte die Gemeindeversammlung Wasterkingen die kommunale Nutzungsplanung fest. Sie umfasst die Bau- und Zonenordnung mit zugehörigem Zonen- und Kernzonenplan sowie einen Ergänzungsplan über die Waldabstandslinien.

Gemäss Zeugnis der Bezirksratskanzlei Bülach vom 30. Juli 1985 ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs erhoben worden. Hingegen sind gemäss Zeugnis der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 14. August 1985 dort noch zwei Rekurse hängig.

Der Gemeinderat Wasterkingen ersucht mit Schreiben vom 3. September 1985 um die Genehmigung der nicht angefochtenen Teile der Vorlage. Die zurzeit bei der Baurekurskommission noch hängigen Rekurse betreffen die Zuweisung bisher in der Bauzone gelegener Grundstücke in die Landwirtschaftszone. Durch eine Genehmigung der Vorlage unter Ausklammerung der von den Rekursen betroffenen Grundstücke werden die Rechte der Rekurrenten in keiner Weise berührt. Einer Teilgenehmigung steht somit diesbezüglich nichts entgegen.

Gemäss regionalem Siedlungsplan sind alle Baugebiete der Gemeinde Wasterkingen, soweit sie nicht das regionale Ortsbild betreffen, als landschaftlich empfindliche Lage bezeichnet. Die vorgenommene Umsetzung in die Nutzungsplanung – verdichtete Kernzone längs der Vorwisen- und der Haldenstrasse sowie Auszonung in den Gebieten Vorwisen und Niderwis – vermag dieser Richtplanfestlegung in höherem Mass gerecht zu werden als eine das ganze Gebiet umfassende Wohnzone mit den Einschränkungen gemäss §§ 53, 276 und 277 PBG.

Die Vorlage ist recht- und zweckmässig.

Auf die Ausarbeitung eines Erschliessungsplans hat die Gemeinde Wasterkingen verzichtet. Die Groberschliessung ist bereits weitgehend vorhanden. Die Gemeinde kann deshalb von der Pflicht zur Festsetzung eines Erschliessungsplans entbunden werden. Als Konsequenz hievon ist festzustellen, dass das gesamte Bauzonengebiet der Gemeinde Wasterkingen als in der ersten Etappe befindlich zu betrachten ist.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Gemeinde Wasterkingen wird gestützt auf § 90 Abs. 3 PBG von der Pflicht zur Festsetzung eines Erschliessungsplans entbunden.

II. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Wasterkingen vom 11. Juni 1985 betreffend Festsetzung der kommunalen Nutzungsplanung, bestehend aus Bau- und Zonenordnung mit zugehörigem Zonen- und Kernzonenplan sowie einem Ergänzungsplan über die Waldabstandslinien, wird vorbehältlich Dispositiv Ziffer III genehmigt.

III. Infolge der hängigen Rekurse werden die Zonenfestsetzungen für das Gebiet Vorwisen sowie Teile des Grundstücks Kat.-Nr. 1087 von der Genehmigung einstweilen ausgenommen.

IV. Der Gemeinderat Wasterkingen wird eingeladen, Dispositiv Ziffern II und III dieses Beschlusses gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Wasterkingen, 8194 Wasterkingen (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plansatzes sowie mit der Bitte, der Direktion der öffentlichen Bauten 25

Exemplare der gedruckten Bauordnung mit Zonenplan zuzustellen), die Baurekurskommission I, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 11. Dezember 1985

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Roggwiller**